

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/1203 und Add.1)

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1999/98)".

**Resolution 1230 (1999)
vom 26. Februar 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998, 1155 (1998) vom 16. März 1998, 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1182 (1998) vom 14. Juli 1998 und 1201 (1998) vom 15. Oktober 1998,

mit Genugtuung über die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998¹⁶⁴ und dessen Anhang vom 14. Januar 1999¹⁶⁵ sowie über den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Januar 1999¹⁶⁶ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Dezember 1998 an den Generalsekretär¹⁶⁷ und von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³,

erneut feststellend, wie wichtig die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zur Behandlung der Frage der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betonend, daß die Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte rasch verabschiedet werden müssen,

in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Konsolidierung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Weltbank vom 23. Dezember 1998 an den Generalsekretär¹⁶⁸,

daran erinnernd, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein sicheres und stabiles Umfeld aufrechtzuerhalten, das der wirtschaftlichen Gesundung und der Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen förderlich ist,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, den neu gewählten Gesetzgebern und den politischen Gruppierungen für das wirksame Tätigwerden der Nationalversammlung ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Termine für die Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich im Einklang mit Artikel 23 der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik festsetzt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 15. November 1999 zu verlängern;

¹⁶⁴ S/1998/1203.

¹⁶⁵ S/1998/1203/Add.1.

¹⁶⁶ S/1999/98.

¹⁶⁷ Siehe S/1999/116, Anlage.

¹⁶⁸ S/1999/121, Anlage.

2. *bekundet seine Absicht*, mit der Verringerung des Personals der Mission 15 Tage nach dem Abschluß der Präsidentschaftswahlen in der Zentralafrikanischen Republik zu beginnen, mit dem Ziel, die Mission spätestens am 15. November 1999 endgültig zu beenden;
3. *beschließt*, das Mandat der Mission alle 45 Tage auf der Grundlage von Berichten des Generalsekretärs zu überprüfen und dabei die Fortschritte zu berücksichtigen, die bei der Erfüllung der Zusagen gemacht wurden, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ abgegeben hat;
4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik Pläne für einen möglichen schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der Mission in Erwartung der für den 15. November 1999 festgesetzten Beendigung der Mission zu erörtern, nach Maßgabe der bei der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte erzielten Fortschritte und namentlich auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Stabilität und Sicherheit Banguis zu gewährleisten;
5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Gendarmerie, durch bilaterale und multilaterale Hilfsprogramme zu unterstützen, und bekräftigt die Rolle, die der Mission dabei zukommt, bei der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und in diesem Zusammenhang bei der Koordinierung und Weiterleitung der zu diesem Zweck gewährten internationalen Unterstützung Rat zu gewähren;
6. *bekräftigt mit Nachdruck*, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui¹⁵⁹ und des Nationalen Aussöhnungspakts¹⁶⁰ für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998¹⁶¹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär¹⁶² und in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ gemachten Zusagen zu erfüllen;
7. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, mit Hilfe des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige politische Pattsituation zu überwinden und so den nationalen Aussöhnungsprozeß zu stärken;
8. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die neue Wahlkommission im Hinblick auf die Organisation der Präsidentschaftswahlen so bald wie möglich einzusetzen und für die Abhaltung dieser Wahlen einen Zeitplan festzulegen und diesen zu befolgen;
9. *ermächtigt* die Mission, in Übereinstimmung mit den während der Parlamentswahlen am 22. November und 13. Dezember 1998 bereits wahrgenommenen Aufgaben eine Unterstützungsfunktion bei der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, eingedenk der maßgeblichen Verantwortung, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Wahlhilfe zukommen wird;
10. *ermächtigt* die Mission *außerdem*, wie in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1998¹⁶⁴ empfohlen, die Vernichtung konfiszierter Waffen und Munition, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu überwachen;
11. *ermutigt* die Zentralafrikanischen Streitkräfte, mit einer höheren Zahl ihrer Soldaten eine größere Rolle bei der Unterstützung des Prozesses der Präsidentschaftswahlen zu übernehmen, insbesondere durch die Entsendung von Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte an die Wahlorte, um dem Personal der Mission bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Gewährung logistischer Unterstützung behilflich zu sein, und weist darauf hin, daß in diesem Ausnahmefall diejenigen Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte,

die der Mission in diesem Zusammenhang behilflich sind, während dieses Zeitraums nach den Einsatzrichtlinien der Vereinten Nationen tätig sein würden;

12. *begrüßt* die von dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik in seinem Schreiben vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusagen und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, diese Zusagen zu erfüllen, insbesondere

a) den Gesetzgebungsprozeß betreffend die Landesverteidigung und die Struktur der Verteidigungskräfte zu beschleunigen, mit dem Ziel, die von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission ausgearbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe bis zum 15. April 1999 zu verabschieden;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen auf den Schutz der republikanischen Institutionen und hochrangiger Behörden zu beschränken, unter Ausschluß sämtlicher polizeilicher und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zusammenhängender Aufgaben;

c) das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierte Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm mit Unterstützung der Mission weiter durchzuführen;

d) spätestens bis zum 1. April 1999 ein Umsetzungsprogramm im Einklang mit dem von dem gemeinsamen Ausschuß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission festgelegten Zeitplan zu erstellen, in dem die Schlüsselemente des Programms zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte genannt werden, unter anderem die Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen und multiethnischen Rekrutierung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Auszahlung der laufenden und ausstehenden Bezüge, die Bereitstellung angemessener Infrastruktur, Ausrüstung und Unterstützungsmaterialien und die Dislozierung einiger der neustrukturierten Einheiten außerhalb Banguis;

13. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die Bedingungen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die finanzielle Konsolidierung und die Wirtschaftsreform zu erfüllen;

14. *ersucht* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in Übereinstimmung mit der in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemachten Zusage jede Beteiligung an externen Konflikten zu unterlassen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Programm zur Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte finanziell und materiell zu unterstützen, um seine rasche Umsetzung zu erleichtern, und dankt all jenen, die dies bereits getan haben;

16. *betont*, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau wichtige Aufgaben sind, die sich der Regierung und dem Volk der Zentralafrikanischen Republik stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik unerlässlich sind, unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik und fordert ferner den Wirtschafts- und Sozialrat, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die entsprechenden regionalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, zur Ausarbeitung eines solchen Programms beizutragen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 29. Dezember 1998¹⁶⁹ zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen bei dem Über-

¹⁶⁹ S/PRST/1998/38.

gang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der Mission endet, vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der Mission, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen behandelt;

19. *würdigt* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission zur Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;

20. *erinnert* an die dringende Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4056. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1999/1038)".

Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere die Resolutionen 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1201 (1998) vom 15. Oktober 1998 und 1230 (1999) vom 26. Februar 1999,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 19. September 1999 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre Unterstützung des Wahlvorgangs,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik,